

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98

An das
Bundesministerium für
Unterricht, und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

25/SN-121/ME

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 7	-GE/19
Datum: 4. MRZ. 1992	
Verteilt: 6. März 1992 <i>Kendras</i>	

J. Bollen

Wien, am 25. Februar 1992
Zl.: 1992/II/150, Dkfm. Ska/Dr. Sw/Se

Stellungnahme des Zentralausschusses zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;

zu GZ. 12.940/36-III/2/91 vom 16. Dezember 1991

Zum o.a. Entwurf nimmt der Zentralausschuß wie folgt Stellung:

zu 6. Par. 18 Abs 11 erster Satz:

Unklar scheint, ob in Zukunft die bisher als "graphisch" bezeichneten Arbeiten unter "schriftliche" fallen.

zu 9. § 20 Abs. 6:

Wieder anzufügen: "Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben."

In dieser Klassenkonferenz sollen nur diejenigen Lehrerinnen und Lehrer stimmberechtigt sein, die die Schülerin/den Schüler in diesem Schuljahr unterrichtet haben.

Begründung: In § 25 (3) soll die bisherige Regelung (Entscheidung der Klassenkonferenz über Berechtigung zum Aufsteigen mit einem Nichtgenügen) beibehalten werden.

zu 16. § 23 (1) ist der bisherige dritte Satz wieder aufzunehmen.

Begründung: In § 25 (3) soll die bisherige Regelung (Entscheidung der Klassenkonferenz über Berechtigung zum Aufsteigen mit einem Nichtgenügen) beibehalten werden.

- 2 -

zu 19. § 25 Abs. 1 bis 2 soll wie bisher lauten:

"§ 25 (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber

a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,

b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und

c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist."

Begründung: Die im Entwurf vorgesehenen Varianten einer Aufstiegsautomatik ohne Bindung an die Leistung des Schülers werden aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden abgelehnt. Alle drei Varianten sehen keine Bindung dieser Ausnahmeregelung an die individuelle Leistungsfähigkeit des Schülers vor. Dies hätte eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Schulsystems zur Folge mit den Auswirkungen, daß Teile eines über mehrere Jahre vorgesehenen Pflichtgegenstandes nicht beherrscht werden. Eine bisherige Ausnahmeregelung im Hinblick auf besondere Leistungsfähigkeit des Schülers unter Berücksichtigung einer besonderen individuellen Situation im abgelaufenen Schuljahr würde zur Standardregelung.

Eine Umfrage unter allen Lehrerinnen und Lehrern an BMHS hat ein eindeutiges Votum für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes ergeben.

- 3 -

zu 25. Im § 35 Abs. 2 Z 1 ist die Wendung "der Werkstättenleiter (Bauhofleiter)" aufzunehmen.

Begründung: An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist der fachpraktische Unterricht ein tragendes Element. Die Mitgliedschaft des Werkstätten(Bauhof)leiters zur Prüfungskommission stellt bei der gemeinsamen Beurteilung der Leistungen des Kandidaten die Beurteilung auch aus der Sicht des fachpraktischen Unterrichts sicher. Das in den Erläuterungen genannte Motiv, daß wegen des Nichtfeststehens der Prüfungsgebiete seinerzeit "vorsichtshalber" der Werkstätten(Bauhof)leiter in die Kommission aufgenommen worden wäre, trifft nicht zu. Die Einbeziehung zielte von Anfang an auf die Sicherstellung einer Beurteilung auch aus fachpraktischer Sicht ab.

zu 26. bis 28. Die Beseitigung der "Terminssperre" für Externistenprüfungen im § 42 SchUG wird abgelehnt.

Begründung: Die bisherige Terminssperre wahrt die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung zwischen Schülern im Regelschulwesen und Schülern auf dem Externistenweg, weil Schüler im Regelschulwesen verlorene Schuljahre dort nicht aufholen können. Bildungspolitisch würde ein solches System dazu verleiten, die Leistungen während eines Unterrichtsjahres als nicht wesentlich anzusehen, sondern auf punktuelle Prüfungen im kommenden Schuljahr (mit entsprechender Vorbereitungszeit) zu hoffen. Damit würde das System der Leistungsbeurteilung mit der Betonung der Leistungen in der Mitarbeit und damit in der Klassengemeinschaft wesentlich beeinträchtigt.

zu 31. § 59 Abs. 2 d):

Die Wahl des Schulsprechers durch die Schüler der Schule wird abgelehnt.

Begründung: An vielen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erscheint die Wahl des Schulsprechers durch die Schüler der Schule undurchführbar. So hat beispielsweise die HTBLVA Mödling über 4000 Schüler. Die Durchführung der Schulsprecherwahl, auch nach einem Punktewahlssystem, würde für die Auswertung eigenes Personal und EDV-Programme voraussetzen. Daher wird vorgeschlagen, daß im Bereich der BMHS die Klassensprecher den Schulsprecher wählen.

- 4 -

zu 37. und 49.:

Grundsätzlich wird zum Verhältniswahlrecht für die Wahl des SGA festgestellt, daß die bisherige Drittelparität im SGA auch bei Schulversuchen nicht geändert werden darf.

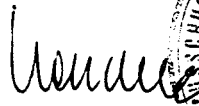
zu 43. § 71 Abs. 2 lit. b soll wie bisher lauten.

Begründung: Wegen der Ablehnung der Aufsteigsautomatik ist die bisherige Formulierung beizubehalten.

Bei den Bestimmungen über das Inkrafttreten sind die Änderungen des Entwurfs aufgrund dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der Zentralausschuß ersucht weiters um Gespräche mit dem BMUK zu diesem Entwurf vor Weiterbehandlung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuß



Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender

